

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3246/81 DES RATES

vom 26. Oktober 1981

über den Abschluß des Abkommens über handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Indien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel
113 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Abschluß des Abkommens über handelspolitische
und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Indien durch
die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ist für die Er-
reichung der Ziele der Gemeinschaft im Bereich der
Außenwirtschaftsbeziehungen erforderlich. Bestimmte in
dem Abkommen vorgesehene Maßnahmen der wirt-
schaftlichen Zusammenarbeit überschreiten die im Ver-
trag enthaltenen Handlungsbefugnisse, insbesondere die
Befugnisse im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen über handelspolitische und wirtschaft-
liche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirt-

schaftsgemeinschaft und Indien wird im Namen der Ge-
meinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung
beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die Notifizierung nach
Artikel 15 des Abkommens vor ⁽²⁾.

Artikel 3

Die Gemeinschaft wird in dem durch Artikel 10 des Ab-
kommens eingesetzten Gemischten Ausschuß durch die
Kommission vertreten, die von Vertretern der Mitglied-
staaten unterstützt wird.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Geschehen zu Luxemburg am 26. Oktober 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

CARRINGTON

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 16. 10. 1981 (noch nicht im *Amtsblatt*
veröffentlicht).

⁽²⁾ Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird im *Amts-*
blatt der Europäischen Gemeinschaften auf Veranlassung
des Generalsekretariats des Rates veröffentlicht.